

Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Gemeinde Schlangen vom 22.06.2023

1. Ehrung von hervorragenden Leistungen und besondere Dienste im Sport

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste ehrt die Gemeinde Schlangen gemäß den nachstehenden Richtlinien alljährlich Sportlerinnen und Sportler, sowie verdiente Frauen und Männer des Sports. Geehrte Sportlerinnen und Sportler müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz in Schlangen oder
- Persönlicher Bezug zur Gemeinde oder
- Start für einen Schlänger Sportverein
- Sportliche Leistungen nach einen der folgenden genannten Punkte

1.1 Kinder und Jugendliche (olympische und nicht-olympische Disziplinen)

- 1.1.1 Teilnahme an Olympischen Jugendspielen,
- 1.1.2 Teilnahme an Jugend-, Europa- oder Weltmeisterschaften
- 1.1.3 Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und deutschen Meisterschaften
- 1.1.4 NRW Meisterschaften Platz 1 – 6
- 1.1.5 Regionale Meisterschaften Platz 1 – 3
- 1.1.6 Mannschaften, die von der Kreisliga in die Bezirksliga aufgestiegen sind
- 1.1.7 Platzierungen beim Landesschulsportfest der Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landes und Bezirksebene erster bis dritten Platz, Kreisebene erster Platz).
- 1.1.8 Auszeichnung des Jugendsportabzeichen in Gold und je 5 mehr
- 1.1.9 Der Gemeindegemeinschaftssportverband kann besondere sportliche Leistungen auszeichnen.

1.2 Ehrung Erwachsener (olympische und nicht-olympische Disziplinen)

- 1.2.1 Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- 1.2.2 Olympischen, Welt- und Europarekorden (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB).
- 1.2.3 Erster bis sechsten Platz bei den Deutschen Meisterschaften, wenn in einer Disziplin mindestens drei WettkämpferInnen aus mindestens zwei Vereinen vertreten sind
- 1.2.4 Erstmalige Berufung in die erste Vertretung einer Nationalmannschaft
- 1.2.5 Deutsche Landesrekorde (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB)
- 1.2.6 Erster bis dritten Platz bei regionalen Meisterschaften, wenn in einer Disziplin mindestens drei WettkämpferInnen aus mindestens zwei Vereinen vertreten sind
- 1.2.7 Landesrekorde (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB)
- 1.2.8 Erster Platz bei Lippischen Meisterschaften, wenn in einer Disziplin mindestens 3 Wettkämpfer aus zwei lippischen Vereinen am Start waren.

1.2.9 Mannschaften, die den Aufstieg von der Kreisklasse zur Bezirksliga oder in eine höhere Spielklasse geschafft haben.

1.2.10 Der Gemeindesportverband kann besondere sportliche Leistungen auszeichnen.

1.3 Sportabzeichen.

1.3.1 InhaberInnen des Deutschen Sportabzeichens in Gold mit der Zahl 25 und je 5-mal mehr

1.4 Ehrungen im Behindertensport

1.4.1 Teilnahme, Platzierung oder Leistungen im Rahmen Para Olympics

1.4.2 Teilnahme, Platzierung oder Leistungen im Rahmen Special Olympics

1.4.3 Teilnahme, Platzierung oder Leistungen im Rahmen von deutschen und regionalen Meisterschaften (Entsprechend des Fachverbandes DBS)

1.4.4 Individuelle Entscheidungen des Gemeindesportverband nach Vorschlägen der Vereine

1.5 Hervorragende Verdienste

1.5.1 Hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit

1.5.2 Personen, die durch ihre besonderes und überragendes Mitwirken im Sport die Sportentwicklung in Schlangen vorantreiben

1.5.3 Personen, die sich in ihrem Sportverein und insbesondere über ihre Vereinsarbeit hinaus sich in übergeordneten Fachverbänden oder Gremien Jahre lang intensiv eingebracht und sich in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben

1.5.4 Aus 1.5.1 – 1.5.3 sollten jährlich pro Verein und angefangene 300 Mitglieder nicht mehr als ein Mitglied genannt werden.

1.6 Allgemein

1.6.1 Der Ehrungszeitraum beginnt und endet 01.08. – 31.07.

1.6.2 Anträge zu Ehrungen sind von den Vereinen und Schulen sofort nach den Meisterschaften / Wettkämpfen an den Gemeindesportverbund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 15.09.

1.6.3 Die Auszeichnung ist nicht übertragbar

1.6.4 Sportliche Erfolge können nur berücksichtigt werden, wenn für die Teilnahme eine vorherige Qualifikation bzw. eine Nominierung durch den jeweiligen anerkannten Fachverband im Deutschen Olympischen Sportverbund vorliegt. Der Nachweis des sportlichen Erfolges und der Mindest-TeilnehmerInnenzahl ist schriftlich zu erbringen.

1.6.5 Es wird nur die höchste Leistung eines Sportlers oder einer Sportlerin geehrt.

1.7 Ehrung

1.7.1 Die Ehrungen werden vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin oder einer Vertretung zusammen mit dem Gemeindesportverband einmal jährlich durchgeführt.

1.7.2 Alle zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler / Mannschaften sind von ihren Vereinen vorzuschlagen und werden mit einer schriftlichen Begründung und vollständiger Adresse beim Gemeindesportverbund bis zum 15.09. gemeldet. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet

der/die 1. Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftssportverbandes gemeinsam mit dem Bürgermeister / mit der Bürgermeisterin.

1.7.3 Die zu Ehrenden, sowie die betreffenden Vorsitzenden der Sportvereine und Schulleitungen erhalten zu entsprechender Zeit eine direkte schriftliche Einladung. Bei Mannschaften erhält, stellvertretend für die gesamte Mannschaft, der Mannschaftsführer / die Mannschaftsführerin eine Einladung.

1.7.4 Ausgezeichnete Sportlerinnen und Sportler werden zu einer Feierstunde eingeladen. Diese findet im 4. Quartal des Jahres statt.

1.7.5 Die Gemeinde Schlangen stellt für die Ehrungen Urkunden und Gutscheine der Werbegemeinschaft zur Verfügung.

2. Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Schlangen

Die Gemeinde Schlangen ist Eigentümer folgender Sporthallen und Sportplätze:

Rennekamphalle, Gymnastikhalle, Schulsporthalle Schlangen, Schulsporthalle Oesterholz, Strothetalhalle inkl. Kleinspielfeld, Sportplatz Rennekamp inkl. Kleinspielfeld und Sportplatz Oesterholz-Haustenbeck inkl. Sporthaus, Sportplatz Kohlstädt.

2.1. Nutzung der Sportanlagen

Zur Förderung des Sportes und des Vereinsleben stellt die Gemeinde Schlangen den Sportvereinen gegen ein geringes Entgelt die Flächen zur Verfügung. Details werden in der „Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Schlangen“ vom 01. Januar 2018 festgehalten.

2.2 Sportgeräteprüfung

Die Gemeinde Schlangen übernimmt die Kosten und Organisation der jährlichen Sportgeräteprüfung und Instandhaltung.

3. Jugend- und Verwaltungszuschuss

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Gemeindegemeinschaftssportverband einen Jugendzuschuss in der Höhe von 5,00 Euro pro Kind und 500,00 Euro Verwaltungszuschuss pro Jahr.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Sportvereine bei der Öffentlichkeitsarbeit. Vereine können sich an die Gemeindeverwaltung wenden, um den Presseverteiler der Gemeinde zu nutzen und um aktuelle Vereins-Meldungen auf der Webseite der Gemeinde Schlangen zu publizieren.

Die Vereine können sich auf der Homepage der Gemeinde Schlangen registrieren und ihre Kontaktdaten veröffentlichen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 22.06.2023

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister


Marcus Püster

